



Schienennetz-Benutzungsbedingungen

der

Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH

Besonderer Teil (SNB-BT)

gültig ab 11.12.2017 Stand: 20.02.2018

1 Geschäftsbedingungen

Bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der F.E.G. mbH gelten die „Schienennetz-Benutzungsbedingungen der F.E.G. mbH – Allgemeiner Teil (SNB-AT)“ unter Beachtung nachstehend aufgeführter Ergänzungen bzw. Änderungen.

2 Veröffentlichung der Schienennetz-Benutzungsbedingungen

Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen der F.E.G. mbH mit den Bestandteilen

- Allgemeiner Teil (SNB-AT)
- Besonderer Teil (SNB-BT)

sind im Internet auf der Homepage der F.E.G. mbH veröffentlicht.

3 Entgeltgrundsätze

Beim Kauf einer Zug-/Rangiertrasse sind folgende Basisleistungen mit dem Preis im Paket abgegolten:

- Erstellung und Übergabe von Fahrplanunterlagen einschließlich der Information zu Langsamfahrstellen und sonstigen betrieblichen Besonderheiten an den Besteller
- die betriebstechnologisch zweckbestimmte Nutzung der für die Fahrten bereitgestellten Eisenbahninfrastruktur
- die durchgehende Betriebsführung während der planmäßigen Betriebszeiten (siehe Punkt 5)
- Aufenthaltszeiten von Eisenbahnfahrzeugen vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof bis 2 Stunden. Auf Antrag des Nutzers darüberhinausgehende Aufenthaltszeiten werden gem. Trassenpreissystem der F.E.G. berechnet.

Die Entgelte sind gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 AEG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 23 EIBV sind nicht eingeräumt.

Für jede Änderung an Sonderzugtrassen nach Übermittlung der Fahrplanzeiten an den Besteller wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erhoben.

Für jede Bestellung einer Trasse, die in einer Frist von unter 8 Stunden vor der geplanten Abfahrt bei F.E.G. mbH eingeht, wird ein einmaliger Aufschlag gem. Trassenpreisübersicht zusätzlich zum Trassenpreis in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Kurzfristbestellung besteht nicht.

4 Stornierungen

Die Stornierung von Sonderzugtrassen erfolgt

- bis zum 30. Tag vor dem Verkehrstag unentgeltlich
- ab dem 30. Tag vor dem Verkehrstag mit Gebühr in Höhe von 25 % des Trassenpreises
- ab dem 20. Tag vor dem Verkehrstag mit Gebühr in Höhe von 50 % des Trassenpreises
- ab dem 10. Tag vor dem Verkehrstag mit Gebühr in Höhe von 75 % des Trassenpreises
- ab 48 Stunden vor dem Verkehrstag mit Gebühr in Höhe von 90 % des Trassenpreises

5 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten auf der Eisenbahninfrastruktur entsprechen den Betriebszeiten des Bf Cloppenburg.

Im Bahnhof Cloppenburg herrscht wie folgt Betriebsruhe:

So/Mo – Do/Fr von 00:10 – 04:25 Uhr

Fr/Sa von 00:50 – 05:55 Uhr

Sa/So von 00:50 – 06:40 Uhr

Einschränkungen der Betriebszeiten, die durch die nicht durchgehende Besetzung von Betriebsstellen der DB Netz AG bedingt sind, unterliegen nicht dem Einfluß der F.E.G. mbH.

6 Art der Schienenwege

Die Strecke der F.E.G. mbH ist ein eingleisiger und für Reise- und den Güterverkehr konzessionierter 26 Km langer Schienenweg als Nebenbahn gem. EBO mit Kurvenradius > 190 m. Es besteht nur auf der Betriebsstelle Ladestraße Garrel (HGLS) die Möglichkeit einer Kreuzung oder Überholung von Zugfahrten. Die maximale Zuglänge zum Rangieren/Umsetzen resultiert aus der Länge des Ladegleises von 355 m und Abstellgleis von 285 m auf Betriebsstelle Garrel Ladestraße. Die Strecke ist in Streckenklasse D4 eingeordnet. Die Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Eine dauerhafte Langsamfahrstelle mit einer Geschwindigkeit von 20 Km/h ist von Km 2,280 bis Km 3,130 und im Bereich der Ladestraße eingerichtet. Hieraus kann keine Minderung der Entgelte für einen nicht vertragsgemäßen Zustand der Schienenwege abgeleitet werden. Die Mindestbremsleistung sind bei 30 Km/h mit P12 und G 17 und bei 50 Km/h mit P33 und G50 festgelegt. Verkehr ist derzeit nur im Gelegenheitsverkehr auf Grundlage der Bestellung von Sonderzugtrassen möglich.

7 Steuerungs- und Sicherungssysteme

Die Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur der F.E.G. mbH erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der FV- NE. 5 Bahnübergänge sind mit technischen Sicherungen ausgerüstet. Der Ausfall einer technischen Bahnübergangssicherung stellt keine Verletzung des

vertragsgemäßen Zustands der Schienenwege dar. Eine Minderung der Entgelte kann hieraus nicht abgeleitet werden.

8 Betriebsvorschriften

Es gelten die betrieblich- technischen Regelwerke sowie ergänzend dazu erlassene Bestimmungen der F.E.G mbH in Form der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV), die auf Wunsch eingesehen bzw. entgeltlich erworben werden können. Das Befahren der Strecke ohne Streckenkenntnis ist allgemein wegen der Anzahl der ungesicherten Übergänge durch den EBL untersagt.

9 Notfallmanagement

Das trassenbestellende EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner und Rufnummer sind der Betriebsleitung der F.E.G mbH mindestens 3 Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.

10 Eisenbahnfahrzeuge

Die auf der Eisenbahninfrastruktur der F.E.G. mbH verkehrenden Eisenbahnfahrzeuge müssen den diesbezüglichen Bestimmungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung entsprechen. Für die Kommunikation mit der FEG ist das Telefon/Mobiltelefon zu nutzen.

Erreichbarkeit der FEG über 04491 7847046 oder Mobil 0152 08993612.

11 Grenzlasten

Gem. Grenzlasttafel (Anlage zur SBV)

12 Personenverkehr

Die Eisenbahninfrastruktur der F.E.G. mbH ist für die Nutzung im Personenverkehr nur für Sonderverkehre ausgelegt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für beförderte Personen obliegen dem jeweiligen trassenbestellenden EVU. Die Trassenpreise entsprechen dem Preis für LZ-Trassen.

13 Prioritätenregel

Ergänzend zu der Regelung des § 9 EIBV haben Trassen für den Güterverkehr (auch LZ-Fahrten) Vorrang vor Trassen für den Personenverkehr der Museumseisenbahn Friesoythe-Cloppenburg e.V.

14 Zusatzleistungen

Auf Anfrage kann F.E.G. mbH kostenpflichtige Zusatzleistungen (Lotsendienste, Rangierbegleiter) für die Durchführung von Zug- und Rangierfahrten erbringen. Dazu sind jeweils gesonderte Vereinbarungen zu treffen.